

(2) Die Akkreditivstellung zur Sicherung der Bezahlung einer vertraglich vereinbarten Lieferung oder Leistung darf verlangt werden.

(3) Ausnahmen zum Abs. 1 regeln

- a) die zuständigen zentralen Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen für die zentralgeleiteten Betriebe und die bezirksgeleiteten Betriebe der Wirtschaftsräte der Bezirke, die dem Volkswirtschaftsrat unterstehen,
- b) der Minister für Handel und Versorgung in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen für den sozialistischen Einzelhandel,
- c) der Leiter des Wirtschaftsrates des Bezirkes im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes für die dem Wirtschaftsrat des Bezirkes unterstehenden Betriebe,
- d) die übergeordneten örtlichen Räte im Einvernehmen mit dem zuständigen Leiter der Abteilung Finanzen für die übrigen örtlichgeleiteten Betriebe.

a

#### Planung und Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen

##### § 3

(1) Die im § 1 Abs. 1 genannten Betriebe haben langfristige Einzelfertigungen, die mindestens einen planmäßigen Produktionsdurchlauf von 90 Tagen haben, gemäß § 5 Abs. 4 Buchst. b der Anordnung vom 19. Januar 1959 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 46) zu planen und gesondert abzurechnen.

(2) Die Planung und Abrechnung von langfristigen Einzelfertigungen nach Abs. 1 hat nach Baugruppen oder Bauabschnitten zu erfolgen. Die bestehenden Bestimmungen für die Planung und Abrechnung von Baugruppen oder Bauabschnitten sind hierbei anzuwenden.

(3) Langfristige Einzelfertigungen für den Export sind gegenüber dem Außenhandelsunternehmen nach exportfähigen Baugruppen oder Bauabschnitten abzurechnen. Entsprechen diese nicht den im Betriebsplan enthaltenen Baugruppen oder Bauabschnitten, so können die zuständigen Kreditinstitute für den hierdurch auftretenden zeitweiligen zusätzlichen Finanzbedarf Kredite entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gewähren.

(4) Langfristige Einzelfertigungen für Investitionen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen für Investitionen zu behandeln.<sup>5</sup>

(5) Langfristige Leistungen im Rahmen der Forschung, Entwicklung und Projektierung sind nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu planen und abzurechnen.

##### § 4

(1) Soweit Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 mit Betrieben anderer Eigentumsformen Verträge über langfristige Einzelfertigungen abschließen, sind in den Lieferverträgen die Grundsätze des § 3 sinngemäß anzuwenden.

(2) Reichen die eigenen Mittel der Betriebe anderer Eigentumsformen zur Finanzierung langfristiger Einzelfertigungen bis zur Abrechnung einer Baugruppe oder eines Bauabschnittes nicht aus, so können, sofern nicht Genehmigungen nach § 5 erteilt sind, die zuständigen Kreditinstitute für den hierdurch auftretenden zeitweiligen zusätzlichen Finanzbedarf Kredite entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gewähren.

##### § 5

Die den produzierenden Betrieben fachlich übergeordneten Organe regeln in Zweifelsfällen die Berechtigung der Planung und Abrechnung für langfristige Einzelfertigungen; sie sind berechtigt, in Ausnahmefällen Abrechnung nach Zeitabschnitten zu genehmigen.

#### Schlußbestimmungeil

##### § 6

#### Übergangsregelungen

Die bereits getroffenen Ausnahmeregelungen behalten Gültigkeit, sofern sie dem § 2 Abs. 3 und dem § 5 entsprechen, anderenfalls erlöschen sie am 31. Dezember 1964.

##### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, -den 31. Juli 1964

Der Minister der Finanzen

**R u m p f**

#### Anordnung über die Einrichtung eines Studiums der pädagogischen Psychologie an der Karl-Marx-Universität Leipzig.

Vom 1. August 1964

Im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

##### § 1

(1) Am Institut für Psychologie der Karl-Marx-Universität Leipzig wird ein Studium der pädagogischen Psychologie eingerichtet.

(2) Die Ausbildung dient der Qualifizierung von Mitarbeitern des Bildungswesens auf dem Gebiet der pädagogischen Psychologie. Die Ausbildung schließt mit dem Erwerb eines Teilstaatsexamens bzw. mit dem akademischen Grad eines „Diplom-Psychologen“ ab.